

Vierter Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgenden vierten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 16.04.2015 beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 18.1 – 18.2 des Kostentarifes, der gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, werden geändert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr /Pauschbetrag Euro
18.	<u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
18.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
18.1.1	Neubauten	
	a) Schmutzwasser	367,72
	b) Niederschlagswasser	391,52
	In den Verwaltungskosten zu 18.1.1 sind zwei Abnahmen der Grundleitungen auf dem Grundstück enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	105,91
18.1.2	Erweiterung bestehender Anlagen	
	a) Schmutzwasser	321,31
	b) Niederschlagswasser	321,31
	In den Verwaltungskosten zu 18.1.2 ist eine Abnahme der Grundleitungen auf dem Grundstück enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	105,91

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Gieboldehausen, den 23.02.2023

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

gez. Ahrenhold
(Samtgemeindebürgermeister)